

# Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a. O.

Stück 24.

Ausgegeben den 12. Juni.

1907.

Inhalt von Nr. 24: Einlösung und Bezug von Zinsscheinen zc. der Preuß. Staatsanleihen zc. S. 153. — Staatliche Anerkennung von Kunststraßen S. 154. — Staatliche Anerkennung der Chaussee von Wolbenberg nach Klosterfelde als Kunststraßen S. 154. — Polizeiverordnung über die Schifffahrt und Fißerei auf der Oder S. 155. — Einziehung der Fünzigpfennigstücke S. 155. — Auktionsabenschluß für Manufakturwaren usw. Geschäfte in Fürstenwalde S. 155. — Verlosung S. 155. — Aufschlagsprüfungstermin S. 156. — Durchschnitts-Markt- und Badenpreise für den Mai S. 156. — Postallisches S. 157. — Zinsscheine und Rentenbriefe S. 159. — Einziehung fälliger Rentenbriefe S. 159. — Sicherheitsfonds für schlesische landwirtschaftliche Pfandbriefe S. 159. — Personalien S. 159. — Vermischtes S. 160.

## 455. Bekanntmachung

über die Einlösung der Zinsscheine und den Bezug neuer Zinsscheinbogen der preussischen Staatsanleihen und der Reichsschuldverschreibungen.

I. (1) Die Zinsscheine der preussischen Staatsschuld und der Reichsschuld werden bis auf weiteres vom 21. des dem Fälligkeitstage vorangehenden Monats eingelöst

durch die Staatsschuldentilgungskasse in Berlin W. 8, Taubensstraße 29,

durch die Königliche Seehandlung (Preussische Staatsbank) in Berlin W. 56, Marktgrafenstraße 46a,

durch die Preussische Zentralgenossenschaftskasse in Berlin C. 2, am Zeughaufe 2,

durch die Reichsbankhauptkasse in Berlin W. 56, Jägerstraße 34, sämtliche Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und sämtliche mit Kassen-einrichtung versehene Reichsbanknebenstellen,

durch sämtliche preussische Regierungshauptkassen, Kreiskassen und hauptamtlich verwaltete Forstkassen,

durch die Hauptzoll- und Steuerkassen, durch sämtliche preussische Hauptzoll- und Hauptsteuerämter,

durch alle den preussischen Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern untergeordneten Amtsstellen der Verwaltung der indirekten Steuern, sofern die vorhandenenen Vermittel die Einlösung gestatten, sowie

durch diejenigen Oberpostkassen, an deren Sitz sich keine Reichsbankanstalt befindet.

(2) Die Zinsscheine der preussischen Staatsschuld und der Reichsschuld können allgemein statt baren Geldes in Zahlung gegeben werden bei allen hauptamtlich verwalteten staatlichen Kassen, mit Ausnahme der Kassen der Staatseisenbahnverwaltung, sowie bei Entrichtung der durch die Gemeinden zur Hebung gelangenden direkten Staatssteuern. Ermächtigt, aber nicht

verpflichtet zur Annahme an Zahlungsstatt sind die Reichspostanstalten.

(3) Die Zinsscheine sind den Kassen nach Wertabschnitten geordnet mit einem Verzeichnis vorzulegen, in welchem Stückzahl und Betrag für jeden Wertabschnitt, Gesamtsumme sowie Namen und Wohnung des Einlieferers angegeben sind. Von Vorlegung eines Verzeichnisses wird abgesehen, wenn es sich um eine geringe Anzahl von Zinsscheinen handelt, deren Wert leicht zu übersehen und festzustellen ist. Formulare zu den Verzeichnissen werden bei den beteiligten Kassen vorrätig gehalten und nach Bedarf unentgeltlich verabfolgt. Weniger geschäftskundigen Personen wird auf Wunsch von den Kassenbeamten bei Aufstellung der Verzeichnisse bereitwilligst Hilfe geleistet werden.

(4) Eine Quittung über die gegen Zinsscheine erfolgte Zahlung wird nicht erfordert.

(5) Ist die Einlösungsstelle an den Reichsbankgiroverkehr angeschlossen, so kann auf Wunsch des Empfangsberechtigten statt der Barzahlung die Ueberweisung des Einlösungsbetrages auf ein Reichsbankgirokonto erfolgen. Von der Ueberweisung des Einlösungsbetrages wird dem Inhaber des betreffenden Kontos, sofern nicht die Ueberweisung auf das eigene Konto des Empfangsberechtigten erfolgt, unter Namhaftmachung des letzteren Kenntnis gegeben. Kosten hierfür werden dem Empfangsberechtigten nicht in Rechnung gestellt.

(6) Bei Uebersendung des Einlösungsbetrages durch die Post trägt der Empfänger das Porto.

II. (1) Die Ausreichung neuer Zinsscheinbogen zu den Schuldverschreibungen der preussischen Staatsanleihen und der Reichsanleihen erfolgt gegen Einlieferung der zur Abhebung berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinsscheinleisten,

Anweisungen, Talons) durch sämtliche unter I aufgeführte Zinscheineinlösungsstellen, mit Ausnahme der Staatsschuldentilgungskasse und der Reichsbankhauptkasse. Für Berlin und Vororte werden die neuen Bogen, soweit nicht die Vermittelung der königlichen Seehandlung (Preussischen Staatsbank) oder der Preussischen Zentralgenossenschaftskasse in Anspruch genommen wird, unmittelbar durch die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin S. W. 68, Oranienstraße 92/94, ausgereicht. Ebenso können Staatsgläubiger, welche im Auslande wohnen, neben den anderen Ausreichungsstellen auch die Kontrolle der Staatspapiere für die Ausreichung der neuen Zinscheinbogen in Anspruch nehmen.

(2) Die Erneuerungsscheine sind von den Besitzern mit einem Verzeichnis einzureichen, zu welchem Vordrucke von den Ausreichungsstellen unentgeltlich verabsolgt werden. Die Ausreichungsstelle erteilt dem Einlieferer eine Empfangsbescheinigung, welche die Stückzahl der eingelieferten Erneuerungsscheine und den Gesamtwertbetrag der zugehörigen Schuldschreibungen ohne deren Nummern angibt. Bei der Empfangnahme der neuen Zinscheinbogen ist diese Empfangsbescheinigung, nachdem der Empfangsberechtigte den darunter befindlichen Quittungsentwurf vollzogen hat, zurückzugeben.

(3) Wünscht der Einlieferer der Erneuerungsscheine eine die Nummern der Schuldschreibungen enthaltende Empfangsbescheinigung, so hat er das Verzeichnis doppelt einzureichen; die eine Ausfertigung wird dann, mit der Empfangsbescheinigung der Ausreichungsstelle versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei der Abhebung der neuen Zinscheinbogen, nachdem der Empfangsberechtigte darauf Quittung geleistet, wieder abzuliefern.

(4) Im Schalterverkehr der Kontrolle der Staatspapiere werden den Einreichern statt einer förmlichen Empfangsbescheinigung auf Wunsch numerierte Empfangsmarken ausgehändigt, gegen deren Rückgabe die Verabsolgtung der neuen Zinscheinbogen erfolgt.

(5) Weniger geschäftskundigen Personen wird bei der Aufstellung der Verzeichnisse von den Kassenbeamten bereitwilligst Hilfe geleistet werden.

(6) Werden die neuen Zinscheinbogen nicht unmittelbar bei der Ausreichungsstelle in Empfang genommen, so geschieht ihre Zusendung unter voller Wertangabe, sofern nicht hierüber von dem Empfangsberechtigten anderweitige Bestimmung getroffen wird, als portopflichtige Dienstsache auf Gefahr und Kosten des Empfängers durch die Post. Im Verkehre mit der Kontrolle der Staatspapiere gilt für

Berlin und Umgebung als Regel, daß die Erneuerungsscheine von den Staatsgläubigern persönlich oder durch einen Beauftragten überbracht und die neuen Zinscheine am Schalter in Empfang genommen werden. Die Kontrolle der Staatspapiere wird aber etwaigen anderweitigen Wünschen des Publikums nach Möglichkeit Rechnung tragen.

III. Die Kassenbeamten sind gehalten, dem Publikum über die für die Staats- und Reichsschuldpapiere maßgebenden Bestimmungen bereitwilligst Auskunft zu erteilen, insbesondere auch, insoweit es sich um die Einlösung und die Erneuerung von Zinscheinen, die Erteilung von Ersatzstücken für beschädigte Schuldschreibungen und Zinscheinbogen, abhanden gekommene oder vernichtete Schuldschreibungen und Schatzanweisungen, sowie um das preussische Staatsschuldbuch und das Reichsschuldbuch handelt. Ueber die zu ihrer Kenntnis gelangenden Vermögensangelegenheiten der Staatsgläubiger haben die Beamten unverbrüchliches Stillschweigen zu wahren.

IV. Die vorstehenden Vorschriften werden nach Bestimmung der Hauptverwaltung der Staatsschulden und der Reichsschuldenverwaltung von Zeit zu Zeit im Reichs- und Staatsanzeiger, in den Regierungsamtsblättern, den Kreisblättern, sowie sonstigen zur Aufnahme amtlicher Bekanntmachungen bestimmten Blättern zum Abdruck gebracht.

Berlin, den 29. April 1907.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: von Stengel.

Der Finanzminister.

Frhr. von Rheinbaben.

### Bekanntmachung des königlichen Oberpräsidenten zu Potsdam.

456. In Ergänzung meiner Bekanntmachung vom 28. Dezember 1887 (Amtsblatt 1888 Seite 2) bringe ich zur öffentlichen Kenntnis, daß den Chausseen des Kreises Arnswalde

a) Regenthin—Heidelavel,

b) Bernsee—Althütte—Langenfuhr,

c) Neuwedel—Silberberg,

d) Altkluden—Schönfeld—Oranzin

auf Grund des Gesetzes vom 20. Juni 1887 (G. S. S. 301) die staatliche Anerkennung als Kunststraße erteilt worden ist.

Potsdam, den 5. Mai 1907.

Der Oberpräsident.

457. In Ergänzung meiner Bekanntmachung vom 28. Dezember 1887 (Amtsblatt 1888 Seite 2) bringe ich zur öffentlichen Kenntnis, daß der Chaussee der Stadtgemeinde Woldenberg, Kreis Friedeberg Nm., von Woldenberg nach Klosterfelde und zwar von der Kreischaussee Woldenberg—Lämmersdorf ab bis

zur Arnswalder Kreisgrenze auf Grund des Gesetzes vom 20. Juni 1887 (G. S. S. 301) die staatliche Anerkennung als Kunststraße erteilt worden ist.

Botsdam, den 7. Mai 1907.

Der Oberpräsident.

**Bekanntmachung  
des Oberpräsidenten der Provinz Schlesien.  
458. Polizei-Verordnung**

über die Schifffahrt und Flößerei auf der Ober von der österreichischen Grenze bis Nipperwiese.

**Nachtrag I.**

Zur Regelung der Schifffahrt und der Flößerei auf der der königlichen Oberstrombauverwaltung unterstellten Strecke der Ober von der österreichischen Grenze bei Oberberg — km 20 — bis Nipperwiese — km 700 — wird auf Grund des § 138 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 — G. S. S. 231 — für den Lauf der eigentlichen Ober und für die schiffbaren Strecken ihrer Nebenflüsse ausschließlich der Warthe oberhalb der Rüstiner Brücke, sowie für ihre schiffbaren Seitenkanäle und Arme folgendes angeordnet:

§ 1. Die Bestimmung des Absatzes 1 in § 15 des Abschnitts III der Polizei-Verordnung über die Schifffahrt und Flößerei auf der Ober vom 15. Mai 1906 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Zu Tal fahrende Schleppzüge dürfen nur bestehen:

- a) oberhalb der Reihemündung aus dem Schleppdampfer und höchstens noch 2 Schiffsfahrzeugen,
- b) von der Reihemündung bis Breslau bei einem Wasserstande von über 2,00 m am Pegel zu Reihemündung aus dem Schleppdampfer und höchstens noch 2 Schiffsfahrzeugen, bei geringeren Wasserständen aus dem Schleppdampfer und noch 1 Schiffsfahrzeuge,
- c) unterhalb Breslau bei einem Wasserstande von über 1,80 m am Pegel zu Böpelwitz aus dem Schleppdampfer und höchstens noch 2 Schiffsfahrzeugen, bei geringeren Wasserständen aus dem Schleppdampfer und noch 1 Schiffsfahrzeuge.

Der Dampfer und die übrigen Fahrzeuge eines Schleppzuges müssen so verbunden sein, daß die Entfernung des ersten geschleppten Fahrzeuges von dem Schleppdampfer, wenn keins der Fahrzeuge beladen ist, mindestens 10 m, andernfalls aber mindestens 50 m beträgt.

Die Entfernung der geschleppten Fahrzeuge von einander muß, sofern die nachfolgenden leer sind, mindestens 5 m, andernfalls mindestens 50 m betragen.

Bei Wasserständen über Mittelwasser (d. h. wenn die Bühnenkörper vollständig vom Wasser be-

deckt sind) kann unterhalb Böpelwitz eins der im Schleppzuge befindlichen Fahrzeuge — aber nur ein leeres — mit einem schleppenden Hinterrad- oder Schraubendampfer längsseits zusammengeluppelt werden, falls die Breite beider Fahrzeuge zusammen höchstens 14 m beträgt. Ebenso kann auf der genannten Strecke neben einem Seitenraddampfer ohne Anhang ein leeres Segelschiff längsseits geluppelt werden, wenn die Breite beider Schiffe zusammen 14 m nicht überschreitet. Durch das längsseits angebrachte Segelschiff dürfen jedoch die Lichter und der Name des Dampfschiffes nicht verdeckt werden.

§ 2. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.  
Breslau, den 2. Juni 1907.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien,  
Chef der Oberstrombauverwaltung.

In Vertretung:

O. P. II. 6119 T. (gez.) Michaelis.

**Verordnungen und Bekanntmachungen der  
Königlichen Regierung zu Frankfurt a. D.**

**459.** Nachdem ein angemessener Betrag von Fünzigpfennigstücken mit dem neuen Gepräge ( $\frac{1}{2}$  Markstücken) hergestellt und dem Verkehr zugeführt worden ist, sollen die in den bisherigen Formen geprägten Stücke eingezogen werden. Im Interesse einer beschleunigten und vollständigen Einziehung der alten Fünzigpfennigstücke ist ihre alshalbige Ablieferung an die öffentlichen Kassen erwünscht. Die letzteren sind angewiesen worden, die fraglichen Münzen nicht nur in Zahlung, sondern auch zur Umwechslung von jedermann anzunehmen und dabei etwaigen Wünschen nach Umtausch gegen andere Münzen tunlichst zu entsprechen.

Frankfurt a. D., den 19. November 1906.

Der Regierungspräsident.

**460.** Nachdem, wie sich im Feststellungsverfahren ergeben hat, die Einführung des Ahtuhrladenschlusses für die offenen Verkaufsstellen der Manufaktur-, Kurz-, Buch-, Weiß- und Wollwaren-, Herrenartikel- und Konfektionsgeschäfte in der Stadtgemeinde Fürstenwalde während des ganzen Jahres mit Ausnahme der Sonnabende von mehr als einem Drittel der beteiligten Geschäftsinhaber beantragt worden ist, wird hiermit bekannt gemacht, daß ich den Herrn Ersten Bürgermeister in Fürstenwalde zum Kommissar behufs Entgegennahme der Außerungen für oder gegen den Ladenschluß gemäß § 139 f Absatz 2 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 ernannt habe.

Frankfurt a. D., den 1. Juni 1907.

Der Regierungspräsident.

**461.** Der Herr Oberpräsident der Provinz Brandenburg hat am 5. d. Mts. dem Stenographenverein Stolze-Schrey in Frankfurt a. D. die Genehmigung erteilt, am 6. Juli d. Js. im Anschlusse an die geplante Ausstellung stenographischer Arbeiten eine öffentliche Verlosung von Kunst- und Luxusgegenständen nach Maßgabe des vorgelegten Planes

zu veranstalten, wonach 2000 Lose zu je 50 Pfg. in der Provinz Brandenburg an die Mitglieder des Märkischen Stenographenbundes ausgegeben und 72 Gewinne im Gesamtwerte von 445 Mk. gezogen werden sollen. Als Gewinne dürfen nicht ausgelegt werden:

Bares Geld, unmittelbar oder mittelbar durch Zuficherung der Zahlung des Wertes der Gewinne, unbewegliche Gegenstände, sowie Barren, Säulen, Würfel, Tafeln, Kugeln, Blöcke und andere Gegenstände von edlem Metall, bei denen der Wert der Bearbeitung nur nebensächlich ist und in keinem richtigen Verhältnis zu dem Metallwerte steht. Zahl und Preis der auszugebenden Lose, das Absatzgebiet der letzteren, Ort und Zeit der Verlosung, Anzahl und Gesamtwert der Gewinne müssen auf den Losen angegeben sein. Außerdem muß jedes Los

in hervortretender Schrift folgenden Vermerk enthalten:

„Eine Auszahlung der Gewinne in Geld ist ausgeschlossen.“

Frankfurt a. D., den 7. Juni 1907.

Der Regierungspräsident.

462. Herr Frederic W. Cauldwell ist zum Vice- und Deputy-Generalkonsul der Vereinigten Staaten von Amerika ernannt worden.

Frankfurt a. D., den 5. Juni 1907.

Der Regierungspräsident.

**Bekanntmachung des Vorsitzenden der staatlichen Kommission zur Abhaltung der Aufbeschlagsprüfungen zu Frankfurt a. D.**

463. Unter Hinweis auf die im Regierungsamtsblatte für 1906, Stück 50, Seite 282, veröffentlichte Bekanntmachung vom 5. Dezember v. J.

464.

Nach

der Durchschnitts-Markt- und Laden-Preise in den bedeutenderen Marktstädten

Ladende Nummer	Namen der Städte	M a r k t =											
		pro 100 Kilogramm											
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer		
		gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering
	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	
1.	Arnswalde . . . . .	20 80	20 60	20 40	19 20	19 —	18 20	16 50	16 25	—	18 —	17 55	—
2.	Calau . . . . .	18 89	—	—	18 79	—	—	—	—	—	19 13	—	—
3.	Cottbus . . . . .	18 —	—	—	19 04	18 70	18 41	—	—	—	20 04	19 50	—
4.	Crossen a. D. . . . .	18 80	—	—	18 40	18 50	18 04	—	—	—	17 96	—	17 72
5.	Cüstrin . . . . .	19 75	19 25	18 75	19 25	18 75	18 25	19 25	18 38	17 75	19 75	19 25	18 63
6.	Finstervalde . . . . .	—	—	—	—	19 13	—	—	—	—	—	19 41	—
7.	Forst i. L. . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19 66	—
8.	Frankfurt a. D. . . . .	19 46	19 02	—	18 81	18 90	19 —	16 36	15 88	—	19 81	19 39	19 —
9.	Friedeberg Nm. . . . .	—	—	—	—	18 41	—	—	—	—	—	17 50	—
10.	Fürstenwalde a. Spr. . . . .	19 83	19 45	19 25	19 26	18 20	18 —	17 13	16 63	16 13	19 60	18 70	18 50
11.	Guben . . . . .	20 30	19 90	19 50	18 97	18 57	18 17	—	—	—	19 77	19 37	18 97
12.	Königsberg Nm. . . . .	20 36	—	—	18 58	—	—	18 04	—	—	18 18	—	—
13.	Landsberg a. W. . . . .	19 56	19 16	18 76	18 48	18 28	18 04	16 54	16 34	16 —	18 44	18 44	18 22
14.	Luckau . . . . .	20 16	—	—	18 93	—	—	—	—	—	18 63	—	—
15.	Lübben N.-L. . . . .	20 63	—	—	19 84	—	—	19 —	—	—	19 69	—	—
16.	Schwiebus . . . . .	20 94	20 74	20 54	18 35	18 25	18 15	—	—	—	18 10	17 88	17 65
17.	Soldin . . . . .	—	—	—	17 58	—	—	—	—	—	18 42	—	—
18.	Sorau . . . . .	19 70	19 24	18 80	18 50	18 —	17 50	17 00	16 50	16 —	18 24	17 80	17 30
19.	Spremberg . . . . .	23 —	—	—	19 12	—	—	19 —	—	—	21 —	—	—
20.	Zielenzig . . . . .	—	—	—	—	18 03	—	—	—	—	18 25	17 78	—
21.	Züllichau . . . . .	19 85	19 73	19 50	18 71	18 73	18 48	16 73	16 64	16 40	18 92	18 66	18 04

wird hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die nächste Prüfung über die Befähigung zum Betriebe des Fußbeschlaggewerbes vor der staatlichen Prüfungskommission in Frankfurt a. D.

**am Mittwoch den 3. Juli d. J.**  
stattfindet.

Etwaige Meldungen sind unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen alsbald an den Unterzeichneten zu richten.

Frankfurt a. D., den 1. Juni 1907.

Der Vorsitzende der staatlichen Kommission zur Abhaltung der Fußbeschlagsprüfungen.  
Buch, Veterinärarzt.

**Bekanntmachungen der Kaiserlichen Oberpostdirektion zu Frankfurt a. D.**

**465.** Am 8. Juni ist bei der Posthilfsstelle in

Nabern, Neumark, eine Telegraphenanstalt mit öffentlicher Fernsprechstelle eröffnet worden.

**466.** Die Postagentur in Stampe führt fortan die Bezeichnung „Kr. Züllichau“.

**467.** In Wilkersdorf (Neumark) tritt am 16. Juni eine Postagentur in Wirksamkeit.

Dem Landbestellbezirk derselben werden die bisher zum Landbestellbezirke der K. Postagentur in Tamsel gehörig gewesenen Ausbauten zugeteilt, welche von Wilkersdorf aus in der Richtung nach Zücher, Zornsdorf und Großcammin gelegen sind, insbesondere der Abbau Zerbicke und die Häusergruppe Mühlenfünstel.

**468.** Am 7. Juni ist bei der Posthilfsstelle in Braunsdorf (Mark) eine Telegraphenanstalt mit öffentlicher Fernsprechstelle eröffnet worden.

**we i s u n g**  
des Regierungs-Bezirks Frankfurt a. D. für den Monat **Mai** 1907.

**P r e i s e**

										pro 1 Kilogramm																					
Hülfsfrüchte				Stroh			Fleisch			Fleisch						Eier															
Erbsen (gelbe)	zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linsen	Ertartoffeln	Richt-	Krumm-	Heu	Rindfleisch (im Großhandel)	Rind-						Speck (geräuchert), hiesiger	Eiweiß	60 Stück														
									von der Keule	vom Lende	Schweine-	Kalb-	Lamm-	Speck (geräuchert), hiesiger				Eiweiß													
M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.														
23	—	32	50	80	—	5	18	5	50	3	—	4	50	130	—	1	40	1	30	1	05	1	40	1	35	1	80	2	51	3	06
—	—	—	—	—	—	5	—	6	—	—	—	8	25	118	—	1	50	1	40	1	30	1	40	1	70	2	—	2	35	2	73
35	80	35	—	65	—	6	34	5	—	—	—	6	50	125	—	1	35	1	15	1	17	1	39	1	69	1	55	2	31	2	94
30	—	40	—	65	—	4	37	5	80	—	—	7	—	—	—	1	40	1	20	1	20	1	42	1	60	1	68	2	19	2	64
35	—	42	50	62	50	5	14	4	75	3	30	4	10	—	—	1	75	1	55	1	65	1	75	1	75	1	89	2	20	3	22
—	—	—	—	—	—	5	46	5	95	—	—	—	—	—	—	1	60	1	30	1	45	1	40	1	60	2	—	2	75	2	86
36	—	40	—	60	—	5	50	5	—	—	—	5	20	127	—	1	40	1	20	1	20	1	40	1	60	2	—	2	34	3	20
33	—	45	—	73	—	6	11	6	09	—	—	5	34	111	65	1	70	1	30	1	43	1	70	1	60	1	70	2	34	3	22
—	—	—	—	—	—	5	71	—	—	—	—	—	—	—	—	1	70	1	40	1	30	1	60	1	50	2	—	2	40	3	25
25	—	30	—	68	—	5	78	5	—	—	—	6	—	130	—	1	60	1	20	1	40	1	60	1	60	1	80	2	50	3	87
35	—	42	—	70	—	5	13	4	57	—	—	7	—	145	—	1	60	1	20	1	30	1	50	1	90	1	75	2	47	2	90
19	—	—	—	—	—	5	31	5	36	—	—	4	—	—	—	1	70	1	15	1	40	1	50	1	50	1	90	2	53	3	33
29	—	39	—	55	—	5	30	5	25	3	50	5	25	115	—	1	70	1	15	1	35	1	60	1	65	1	90	2	20	3	50
—	—	—	—	—	—	5	25	5	18	—	—	7	42	—	—	1	80	1	40	1	20	1	60	1	60	2	—	2	20	2	47
31	50	37	50	61	—	5	81	5	50	—	—	5	22	120	—	1	80	1	40	1	30	1	60	1	60	1	80	2	55	3	20
20	50	26	50	50	—	5	38	3	95	2	50	4	25	125	—	1	60	1	40	1	15	1	35	1	53	1	90	2	60	2	70
25	—	37	50	75	—	4	90	3	50	2	75	3	00	—	—	1	60	1	45	1	30	1	50	1	45	1	80	2	23	3	10
22	—	36	—	62	—	4	33	2	75	2	50	4	70	135	—	1	35	1	25	1	20	1	45	1	46	2	—	2	13	3	—
27	—	33	—	42	—	6	—	5	—	3	—	6	—	118	—	1	40	1	30	1	20	1	40	1	60	1	80	2	45	3	15
—	—	—	—	—	—	5	03	4	50	—	—	4	50	—	—	1	70	1	70	1	35	1	45	1	60	2	—	2	38	3	08
31	—	31	75	50	—	4	76	4	69	—	—	5	40	115	—	1	55	1	33	1	27	1	50	1	50	1	83	2	37	2	76

Kaufende Nr.	Namen der Städte	Laden-Preise. Pro 1 Kilogramm												Spei- se- salz	Schweine- schmalz (hiefiges)			
		Mehl zur Speisebereitung aus		Gersten-		Buch- wei- zen- grülze	Hafer- grülze	Hirse	Weis (Jann) mittlerer	Kaffee								
		Weizen	Roggen	Grau- pe	Grülze					Java, mittlerer (roh)	Java, mittlerer in ge- brannten Bohnen	Java, gelber in ge- brannten Bohnen	Spei- se- salz					
						₰	₰	₰	₰							₰	₰	₰
1.	Arnswalde . . . . .	35	30	37	28	50	50	35	35	2	40	—	—	3	30	20	1	70
2.	Calau . . . . .	30	24	40	—	40	60	40	33	2	40	—	—	3	—	20	1	20
3.	Cottbus . . . . .	31	27	50	45	43	54	37	45	2	30	—	—	3	20	19	1	85
4.	Crossen a. D. . . . .	32	30	45	—	40	30	30	40	2	00	—	—	3	00	20	1	80
5.	Cüstrin . . . . .	35	25	45	28	43	53	50	45	2	75	—	—	3	50	20	1	50
6.	Finstertal . . . . .	38	29	35	37	40	55	35	50	2	10	—	—	2	80	20	1	40
7.	Forst i. L. . . . .	36	27	40	40	45	60	35	60	2	20	—	—	2	60	20	1	60
8.	Frankfurt a. D. . . . .	41	27	34	26	38	45	42	40	2	60	3	—	2	90	19	1	50
9.	Friedeberg N.-M. . . . .	38	28	30	30	40	50	45	48	2	10	—	—	2	50	20	1	60
10.	Fürstenwalde a. Sp. . . . .	33	25	36	36	38	40	40	60	2	50	—	—	2	50	20	1	60
11.	Guben . . . . .	36	34	42	38	38	55	36	52	2	70	—	—	3	50	20	1	80
12.	Königsberg N.-M. . . . .	41	36	49	42	50	49	50	48	2	40	—	—	2	80	20	1	70
13.	Landsberg a. W. . . . .	38	32	45	28	45	45	38	55	2	50	—	—	3	—	20	1	60
14.	Lucan . . . . .	32	26	40	30	44	60	40	40	2	20	—	—	2	80	20	1	60
15.	Lübben N.-L. . . . .	40	31	45	43	40	50	35	40	2	20	—	—	2	80	20	—	85
16.	Schwiebus . . . . .	34	29	45	33	43	65	38	50	2	30	—	—	3	10	20	1	90
17.	Soldin . . . . .	38	33	40	30	43	48	48	50	2	40	—	—	2	90	20	1	30
18.	Sorau . . . . .	30	25	45	—	39	45	29	40	2	50	—	—	2	80	20	2	—
10.	Spremberg . . . . .	35	32	36	38	40	55	38	45	2	80	—	—	3	40	20	1	90
29.	Zielenzig . . . . .	36	20	36	30	30	40	32	34	3	60	—	—	2	80	20	1	60
21.	Züllichau . . . . .	41	25	45	45	40	50	40	38	2	17	—	—	2	70	20	1	75

469.

**Nachweisung**

des monatlichen Durchschnitts der höchsten Tagespreise mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert für den Zentner (50 Kilogramm) **guten Hafer, Heu und Nichtstroh** in den 17 Hauptmarktorten des Regierungsbezirks Frankfurt a. Ober für den Monat **Mai 1907.**

Kaufende Nr.	Namen der Hauptmarktorte.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert für den Zentner (50 Kilogramm)			Gültig für sämtliche Ortschaften des Kreises.	Bemerkungen.
		guten Hafer	Heu	Nichtstroh		
		Mr. Pf.	Mr. Pf.	Mr. Pf.		
1	Arnswalde . . . . .	9 45	2 62	3 15	Arnswalde.	
2	Calau . . . . .	10 37	4 34	3 15	Calau.	
3	Cottbus . . . . .	10 52	3 41	2 63	Cottbus Stadt und Cottbus Land.	Zu 3. Für Heu und Nichtstroh Handelspreise.
4	Crossen a. D. . . . .	9 43	3 67	3 04	Crossen a. D.	Zu 4. Heupreis nach Erkundigung.
5	Frankfurt a. D. . . . .	10 41	3 17	3 41	Stadt Frankfurt a. D. und West-Sternberg.	
6	Friedeberg N.-M. . . . .	9 98	3 15	3 68	Friedeberg N.-M.	Zu 6. Wie zu 3.
7	Fürstenwalde . . . . .	10 29	3 15	2 63	Lebus.	
8	Guben . . . . .	10 43	4 20	2 70	Guben Stadt und Guben Land.	
9	Königsberg N.-M. . . . .	9 68	2 36	2 97	Königsberg N.-M.	Zu 9. Preise nach Erkundigungen.
10	Landsberg a. W. . . . .	9 79	2 89	2 89	Landsberg a. W.	
11	Lucan . . . . .	9 78	4 —	2 72	Lucan.	
12	Lübben . . . . .	10 33	3 —	2 89	Lübben.	
13	Soldin . . . . .	9 80	1 84	2 10	Soldin.	Zu 13. Preise für Heu und Nichtstroh nach Erkundigungen.
14	Sorau N.-L. . . . .	9 58	2 63	1 58	Sorau N.-L.	
15	Spremberg . . . . .	11 03	3 15	2 63	Spremberg.	Zu 16. Wie zu 13.
16	Zielenzig . . . . .	9 59	2 63	2 63	Ost-Sternberg.	
17	Züllichau . . . . .	—	—	—	Züllichau-Schwiebus.	

Frankfurt a. D., den 30. Mai 1907.

Der Regierungs-Präsident.

**Bekanntmachung der Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.**  
470.

Die nachstehende Verhandlung  
Geschehen Berlin, den 15. Mai 1907.

Auf Grund der §§ 46, 47 und 48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 und des § 6 des Gesetzes vom 7. Juli 1891, betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, wurden von ausgelosten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg, welche nach dem vorgelegten Verzeichnisse II gegen Barzahlung zurückgegeben sind, und zwar:

251	Stück Litt. A	zu	3000	Mt.	=	753 000	Mt.
97	" " B	"	1500	"	=	145 500	"
428	" " C	"	300	"	=	128 400	"
371	" " D	"	75	"	=	27 825	"
31	" " E	"	30	"	=	930	"
1	" " F	"	3000	"	=	3 000	"
1	" " G	"	1500	"	=	1 500	"
6	" " H	"	300	"	=	1 800	"
2	" " J	"	75	"	=	150	"
4	" " K	"	30	"	=	120	"
1	" " L	"	3000	"	=	3 000	"
1	" " M	"	1500	"	=	1 500	"
1	" " N	"	300	"	=	300	"
2	" " O	"	75	"	=	150	"
1	" " P	"	30	"	=	30	"

1198 Stück über . . . . . 1 067 205 Mt.  
nebst den dazu gehörigen, im vorgeordneten Verzeichnisse aufgeführten 13 998 Zinsscheinen und 1198 Erneuerungsscheinen heute in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

v. g. u.  
(gez.) Krebs, (gez.) Kaufmann,  
Notar. (gez.) Muffehl,  
als Mitglieder des Provinzial-  
Landtages.  
Geschlossen!

(gez.) Klose, (gez.) Franz,  
Rechnungsrat, Rentenbank-Sekretär,  
i. B. i. B.

des Provinzial-Rentmeisters. des Buchhalters.  
wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.  
Berlin, den 29. Mai 1907.

Königliche Direktion  
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.  
471. Die Rentenbankklasse, Klosterstraße 76, I,  
hier selbst, wird

1. die am 1. Juli 1907 fälligen Zinsscheine der Rentenbriefe aller Provinzen vom 18. bis einschließl. 24. Juni d. Js. und
  2. die ausgelosten, am 1. Juli d. Js. fälligen Rentenbriefe aller Provinzen vom 21. bis einschließl. 24. Juni d. Js.
- einlösen und demnächst vom 1. Juli d. Js. ab mit der Einlösung fortfahren.

Berlin, den 29. Mai 1907.

Königliche Direktion  
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

**Bekanntmachung der schlesischen General-  
landschafts-Direktion.**

472. Gesezlicher Bestimmung zufolge machen wir bekannt, daß die Rechnung über den Sicherheitsfonds der auf nicht inorporierte (bäuerliche) Grundstücke ausgefertigten landschaftlichen Pfandbriefe für das Verwaltungsjahr vom 1. April 1906 bis Ende März 1907 von dem durch Meistbeteiligte der Darlehnschuldner verstärkten Engeren Ausschusse der Schlesiſchen Landschaft geprüft und abgenommen worden ist. Nach dieser Rechnung betrug bei dem Sicherheitsfonds der auf Grund der Beleihungsordnung vom 10. August 1888 ausgegebenen Pfandbriefe lit. D.

- a) der Bestand am 31. März 1906 4 850 300 Mt. in Pfandbriefen, 18 800 Mt. in Forderungen und 4 537,35 Mt. in bar,
- b) die neue Jahresannahme 28 500 Mt. in Pfandbriefen und 179 260,73 Mt. in bar,
- c) die Jahresausgabe dagegen 7 000 Mt. in Pfandbriefen und 179 528,92 Mt. in bar.

Am 31. März d. Js. ist hiernach ein Vermögensbestand vorhanden gewesen und nachgewiesen worden von  
4 871 800 Mt. in Pfandbriefen, 18 800 Mt. in Forderungen und 4 269,16 Mt. in bar.

Die Bestände des Sicherheitsfonds werden in der Niederlegungsstelle der Generallandschaftsdirektion aufbewahrt. Dieser Sicherheitsfonds haftet für die Forderungsrechte der Inhaber der Pfandbriefe lit. D. neben den auf den beliehenen Grundstücken in Höhe der ausgegebenen Pfandbriefe an erster Stelle eingetragenen Darlehns hypotheken der Landschaft.

Der Tilgungsfonds der Pfandbriefe lit. D. betrug am 31. März 1907 9 943 793,23 Mt.

Die verzinsliche Schuld auf dem nicht inorporierten (bäuerlichen) Grundeigentum besteht in  
47 009 850 Mt. 3 % igen  
149 670 500 Mt. 3 1/2 % igen } Pfandbriefen lit. D.  
3 288 700 Mt. 3 % igen

Breslau, den 29. Mai 1907.

Schlesiſche Generallandschaftsdirektion.  
**Personal-Nachrichten.**

473. Dem stud. phil. Johannes Margell in Priebrów, Kreis Ost-Sternberg, ist die Erlaubnis zur Annahme der Stelle als Hauslehrer und Erziehler im Regierungsbezirke erteilt worden.

474. Dem cand. theol. Friedrich Luthardt in Fürstlich-Drehna, Kreis Luckau, ist die Erlaubnis zur Annahme der Stelle als Hauslehrer und Erziehler im Regierungsbezirke erteilt worden.

475. Der kommissarische Lehrer Bonitz vom außerordentlichen Seminarnebenkursus in Königsberg Nm. ist vom 1. Juli 1907 ab zum Königlichen Seminarlehrer ernannt und dem Königlichen Schullehrerseminar in Königsberg Nm. überwiesen worden.

476. Der Kanzleidiätar bei dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium zu Berlin Wehder ist

als Kanzlist bei einem königlichen Provinzial-Schulkollegium angestellt und dem königlichen Provinzial-Schulkollegium zu Berlin überwiesen worden.

**477.** Dem Fräulein Gottfriede **von Proect** in Altdöbern, Kreis Kalau, ist die Erlaubnis zur Annahme der Stelle als Hauslehrerin und Erzieherin im Regierungsbezirke erteilt worden.

**Vermischtes.**

**478.** Erledigt wird die Archidiaconatsstelle magistratualischen Patronats zu Croffen a. D., Diözese Croffen a. D. I, durch Emeritierung des Archidiaconus **Cattien** zum 1. Juli 1907.

**479.** Die Pfarrstelle königlichen Patronats zu Groß-Neuendorf, Diözese Frankfurt II, ist durch Versetzung des Pfarrers **Michael** erledigt.

Wiederbesetzung erfolgt durch Gemeindevwahl nach dem Pfarrwahlgesetz vom 15. März 1886 — R. Ges. u. B. Bl. S. 39. — Bewerbungen sind schriftlich bei dem königlichen Konsistorium einzureichen.

**480.** Der Herr Oberpräsident zu Potsdam hat mittels Erlasses vom 29. April 1907 — Nr. O. P. 8654 — gemäß § 2 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 genehmigt, daß die Gemeinden Dobersaul, Evengrund und Kuttel, sowie die Gutsbezirke Kuttel und Pleislehammer von dem 23. Standesamtsbezirk „Baubach“ und die Gemeinde Neumühl von dem 22. Bezirk „Beutnitz“ hiesigen Kreises abgetrennt werden und vom 1. Januar 1908 ab unter der Bezeichnung Nr. 33 „Dobersaul“ einen selbständigen Standesamtsbezirk bilden.

Vorstehendes wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Croffen (Oder), den 16. Mai 1907.

Der Landrat.

**481. Verwaltungsbericht**

des Vereins zur Unterstützung hilfsbedürftiger Gymnastien im Frankfurter Regierungsbezirk für 1906.

Am Schlusse des Jahres 1905 Mart Pf. verblieb nach dem im Amtsblatte Stück 26 Seite 166 für 1906 abgedruckten Berichte außer einem Kapitalvermögen von

26395 M. ein Barbestand von 8933

Im Jahre 1906, dem 88ten seines Bestehens, wurden dem Verein folgende Einnahmen zugeführt:

I. Aus den 5 Gymnasialstädten	Mart	Pf.
Frankfurt . . . . .	141	—
Guben . . . . .	284	—
Königsberg . . . . .	229	—
Luckau . . . . .	61	—
Züllichau . . . . .	110	—

II. Zinsen von ausstehenden Kapitalien 1033 84

III. Eingezogene Kapitalien 100 —

zusammen 2048 17

Davon wurden statutenmäßig verwendet

A. Zur Unterstützung von	
1 Schüler zu 100 M.	
13 " " 60 "	
11 " " 50 "	1430 —

B. Verwaltungskosten 62 35

C. Zur Vermehrung des Kapitals 497 45

Gesamt-Ausgabe 1989 80

nach deren Abrechnung von der Gesamt-Einnahme Ende 1906 im Bestand verblieben sind 58 37

Der eingangs genannte Kapitalbestand vermehrte sich um 400 M. Nennwert, kam also auf 26795 M. zu stehen, wovon

14 600 M. in pupillarisch sicheren Hypotheken zu 4 %, 12 100 „ zu 3, 3 1/2 und 4 % Inhaber-Papieren, 95 „ bei der hiesigen Sparkasse zinsbar angelegt sind.

Indem der unterzeichnete Vorstand seiner Befriedigung über das günstige Resultat der Vermögensverwaltung des Vereins Ausdruck gibt, geschieht dies im Dankgefühl gegen die freundlichen Wohltäter, deren Bemühungen und Geldspenden so günstige Resultate herbeiführten und in dem Vertrauen auf fernere Betätigung der dem Verein bisher zugewendeten wohlwollenden Fürsorge. Die für 1907 gesammelten Beiträge bitten wir unter der Adresse unseres Vereins-Vendanten, Regierungsekretär a. D. **Hübner**, Halbestadt 33, hier selbst bis Anfang Dezember d. Js. gefälligst einzusenden, damit der Plan für die Verteilung der Unterstützungen so zeitig aufgestellt und genehmigt werden kann, daß die Verteilung selbst noch vor Weihnachten möglich ist.

Frankfurt a. D., den 7. Juni 1907.

Der Vorsitzende des Vereins zur Unterstützung hilfsbedürftiger Gymnastien im Frankfurter Reg.-Bezirk. von Schroetter, Ober-Regierungsrat.

**Zur Beachtung.**

Das Amtsblatt nebst Öffentlichem Anzeiger erscheint an jedem Mittwoch. Die für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Briefaufschrift:

„An die Schriftleitung des Regierungs-Amtsblatts zu Frankfurt a. D.“ einzusenden. Sie müssen, besonders in Bezug auf Eigen- sowie Ortsnamen deutlich geschrieben sein und wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, **spätestens Montag vormittag** bei der Schriftleitung eingehen. Jeder für das Amtsblatt bestimmten Bekanntmachung muß eine kurze Inhaltsangabe vorangefügt werden.

**Die Schriftleitung des Regierungs-Amtsblatts.**